

## Studienordnung

### 1. für den Studiengang Produkt-Design 2. für den Studiengang Visuelle Kommunikation im Fachbereich Design an der Fachhochschule Bielefeld vom 29. März 1990

-in der Fassung der Änderungen vom 26.1. und 4.9.1998-

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und § 56 Abs. 1 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (FHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 964), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 144), hat die Fachhochschule Bielefeld die folgende Studienordnung erlassen.

#### Inhaltsübersicht

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Ziel des Studiums
§ 3	Studiengänge und Studienrichtungen
§ 4	Zugangsvoraussetzungen (Qualifikation) und weitere Voraussetzungen der Einschreibung
§ 5	Studienbeginn
§ 6	Studienumfang und Regelstudienzeit
§ 7	Aufbau des Studiums
§ 8	Studienplan
§ 9	Arten der Studienfächer
§ 10	Gliederung der Lehrangebote
§ 11	Studienformen
§ 12	Prüfungen, Leistungsnachweise
§ 13	Besuch von Lehrveranstaltungen
§ 14	Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
§ 15	Studienberatung
§ 16	Inkrafttreten

Anhang: Studienpläne

#### § 1

##### **Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz -FHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 964), in der jeweils geltenden Fassung, und der gem. § 83 FHG als Satzung fortgeltendem Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung für die Studiengänge der Fachrichtung Design an Fachhochschulen und für entsprechende Studiengänge an Universitäten - Gesamthochschulen - des Landes Nordrhein-Westfalen (Diplomprüfungsordnung - DPO Design) vom 25. Juni 1982 (GV. NW. S. 426), in der jeweils geltenden Fassung, das Design-Studium in dem

Studiengang Produkt-Design und dem  
Studiengang Visuelle Kommunikation

an der Fachhochschule Bielefeld.

#### § 2

##### **Ziel des Studiums**

- (1) Das zur Diplomprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 51 FHG) auf der Grundlage künstlerisch-gestalterischer und wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die schöpferischen und gestalterischen Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und ihnen die anwendungsbezogenen Inhalte ihres Studienfaches vermitteln. Das Studium soll sie befähigen, Vorgänge und Probleme des Design zu analysieren, überzeugende künstlerisch-gestalterische Lösungen zu finden und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten.
- (2) Das Studium soll die Studierenden auf die Diplomprüfung vorbereiten.

- (3) Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für eine selbständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben und befähigt sind, auf der Grundlage künstlerisch-gestalterischer und wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbständig zu arbeiten.
- (4) Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der Hochschulgrad "Diplom-Designer" (Kurzform: "Dipl.-Des.") verliehen. Für Frauen wird der Hochschulgrad in weiblicher Form verliehen.

### § 3

#### Studiengänge und Studienrichtungen

- (1) An der Fachhochschule Bielefeld gibt es innerhalb der Fachrichtung Design die Studiengänge Produkt-Design und Visuelle Kommunikation.
- (2) Der Studiengang Produkt-Design gliedert sich in die Studienrichtung Mode-Design und Studienrichtung Textil-Design.
- (3) Der Studiengang Visuelle Kommunikation gliedert sich in die Studienrichtung Grafik-Design und Studienrichtung Foto-/Film-Design.

### § 4

#### Zugangsvoraussetzungen (Qualifikation) und weitere Voraussetzungen der Einschreibung

- (1) Als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums wird neben der Fachhochschulreife der Nachweis einer besonderen studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung und der Nachweis einer praktischen Tätigkeit gefordert.

Fachoberschule Gestaltung  
oder Fachoberschule Technik

Fachoberschule  
anderer Art

Abitur

Gymnasium Klasse 12  
und Jahrespraktikum

Höhere Handelsschule  
und Jahrespraktikum

gleichwertige Zeugnisse

}

|

|

|

3 Monate Grund-  
tikum

/ 3 Monate Fachpraktikum

Prüfung zur

feststellung der  
besonderen stu-  
diengangbezoge-  
nen künstlerisch-  
gestalterischen

Eignung

Feststellung der  
besonderen stu-  
diengangbezoge-  
nen künstlerisch-  
gestalterischen

- (2) Abweichend von Abs. 1 kann von der Fachhochschulreife abgesehen werden, wenn eine über die studiengangbezogene Eignung hinausgehende besondere künstlerisch-gestalterische Begabung und eine den Anforderungen der Fachhochschule entsprechende Allgemeinbildung nachgewiesen werden kann.

Vor der Prüfung zur Feststellung einer den Aufgaben der Fachhochschule entsprechenden Allgemeinbildung muß die besondere künstlerisch-gestalterische Begabung durch eine Prüfung an einer Fachhochschule im Lande NW im Fachbereich Design nachgewiesen werden. Die Prüfung zur Feststellung der Allgemeinbildung wird von der oberen Schulbehörde (Regierungspräsident) durchgeführt.

- (3) Die nach Abs. (1) oder (2) geforderte besondere Eignung oder besondere Begabung wird anhand von Arbeitsproben des Studienbewerbers durch einen vom Fachbereich bestellten Ausschuß in einem gesonderten Aufnahmeverfahren festgestellt. Das Verfahren ist in der "Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung und der besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung für die Studiengänge Produkt-Design und Visuelle Kommunikation im Fachbereich Design an der Fachhochschule Bielefeld vom 24.02.1984" (Amtl. Bekanntmachungen der Fachhochschule Bielefeld S. 50, in der jeweils geltenden Fassung, geregelt.
- (4) Der Nachweis der nach Abs. (1) geforderten praktischen Tätigkeit gilt als erbracht, wenn Studienbewerber(innen) die Qualifikation für das Studium durch das Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule für Gestaltung oder für Technik erworben haben. Studienbewerber(innen), die die Qualifikation für das Studium auf andere Weise erworben haben, müssen ein Grundpraktikum und ein Fachpraktikum von je drei Monaten leisten.
- (5) Das Grundpraktikum ist i. d. R. vor Aufnahme des Studiums abzuleisten und bei der Einschreibung nachzuweisen.

Ausgestaltung des Grundpraktikums:

Praktische Tätigkeiten in manuellen und/oder maschinellen Arbeits- oder Darstellungstechniken in Textil- und Bekleidungsbetrieben (für die Studienrichtung Mode-Design und Textil-Design) und in grafischen und fotografischen Betrieben (für die Studienrichtungen Grafik-Design und Foto-/Film-Design). In Betracht kommen auch entsprechende Abteilungen in anderen Unternehmen.

- (6) Der Nachweis über die Ableistung des Fachpraktikums ist spätestens zum Beginn des 4. Studienseesters zu erbringen.  
Ausgestaltung des Fachpraktikums:  
Es sollen gestaltungsrelevante praktische Tätigkeiten in einem Betrieb durchgeführt werden, der der gewählten Studienrichtung entspricht: für die Studienrichtungen Mode-Design und Textil-Design die Bereiche der Planung, Entwicklung oder Fertigung von Produkten der jeweiligen Studienrichtungen: für die Studienrichtungen Grafik-Design und Foto-/Film-Design die Bereiche der Planung, des Entwurfs oder der Umsetzung von visuellen Informationen.
- (7) Auf das Grundpraktikum und das Fachpraktikum werden Zeiten einer einschlägigen Ausbildung, einschlägiger Tätigkeiten im Rahmen der Ausbildung in der Klasse 11 der Fachoberschule oder einschlägiger Tätigkeiten im Rahmen des dem Erwerb der Zugangsberechtigung dienenden Jahrespraktikums ganz oder teilweise angerechnet. Über die Anrechnung entscheidet die Fachhochschule.
- (8) Studienbewerber(innen) ohne den Nachweis der Qualifikation nach Abs. 1 können unter den Voraussetzungen des § 45 Abs. 2 FHG zu einer Einstufungsprüfung und aufgrund dieser zum Studium in einem entsprechenden Abschnitt des jeweiligen Studiengangs zugelassen werden. Das Verfahren richtet sich nach der Einstufungsprüfungsordnung für die Studiengänge der Fachhochschule Bielefeld vom 23.02.1987 (GABI. NW. S. 209), in der jeweils geltenden Fassung).

### § 5

#### Studienbeginn

- (1) Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester.

### § 6

#### Studienumfang und Regelstudienzeit

- (1) Das Studium umfaßt in der Regel acht Semester, in denen die Studierenden an Lehrveranstaltungen in der Hochschule teilnehmen (Studienseester).
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich Prüfungszeit vier Jahre.
- (3) Ein Studiengang umfaßt insgesamt ein Lehrangebot von 176 bzw. 178 Semesterwochenstunden im Pflicht- und Wahlpflichtbereich.
- (4) Die Studierenden gestalten ihr Studium in eigener Verantwortung.

### § 7

#### Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium.
- (2) Das Grundstudium umfaßt zwei Semester.
- (3) Die Studienordnungen sind so gestaltet, daß die Studierenden die vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen in Fächern des Grundstudiums bis zum Ablauf des vierten Studienseesters erbringen können.
- (4) Sind in den Fächern des Grundstudiums alle Fachprüfungen bestanden, so gilt dies als Abschluß des ersten Studienabschnittes (§ 60 Abs. (2) FHG) und insoweit als Bestehen einer Zwischenprüfung. Über die Feststellung wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt.
- (5) Eine förmliche Zulassung zum Hauptstudium findet nicht statt.
- (6) Das Hauptstudium umfaßt sechs Semester.

### § 8

#### Studienplan

- (1) Auf der Grundlage dieser Studienordnungen ist ein Studienplan für die einzelnen Studienrichtungen aufgestellt und als Anlage 1 zu diesen Studienordnungen beigefügt. Der Studienplan ist Bestandteil der Studienordnung. Er bezeichnet die Studienfächer, Studienleistungen- und Lehrveranstaltungen und gibt deren Anzahl an Semesterwochenstunden an. Der Studienverlaufsplan (Anlage 1 Seite 7) dient den Studierenden als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

### § 9

#### Arten der Fächer

- (1) Die Fächer im Design-Studium gliedern sich in:
1. Design-Fächer
  2. Technik-Fächer
  3. Wissenschafts-Fächer
  4. Management-Fächer
- (2) Design-Fächer sind Lehrangebote, in denen Konzeption und Entwürfe auf gestalterischer und künstlerischer Grundlage aus dem Tätigkeitsfeld des Designers erarbeitet werden.
- (3) Technik-Fächer sind Lehrangebote mit anwendungsbezogenen technischen Inhalten.

- (4) Wissenschafts-Fächer sind Lehrangebote, die in das wissenschaftsbezogene Umfeld von Kunst und Design einführen.
- (5) Management-Fächer sind Lehrangebote, die in wirtschaftliche Methoden und Zusammenhänge, Strategien und Märkte von Kunst, Gestaltung und Medien einführen und gestaltungsbezogene ökonomische Inhalte vermitteln.

## § 10

### Arten der Lehrveranstaltungen

- (1) Folgende Arten der Lehrveranstaltungen finden überwiegend Anwendung:
  1. Vorlesung, Kolloquium (V)  
Beschreibung: Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem und künstlerischem Grund- und Spezialwissen und von methodischen Kenntnissen.
  2. Seminar (S)  
Beschreibung: Erarbeitung komplexer Fragestellungen, Erarbeitung wissenschaftlicher und künstlerischer Erkenntnisse. Beurteilung vorwiegend neuer Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden im Wechsel von Vortrag und Diskussion.
  3. Praktikum (P)  
Beschreibung: Erwerb und Vertiefung von Kenntnissen durch Bearbeitung praktischer, künstlerischer und experimenteller Aufgaben.
  4. Exkursion (E)  
Beschreibung: Anschauungsunterricht außerhalb der Hochschule.

## § 11

### Inhaltliche, formale und zeitliche Gliederung der Lehrangebote

- (1) Die Lehrangebote im Design-Studium werden ihrer inhaltlichen, formalen und zeitlichen Gliederung entsprechend unter folgender Bezeichnung angeboten:
  1. Basiseinheiten (Vorlesungen, Seminare, Praktika)
  2. Kerneinheiten (Vorlesungen, Seminare, Praktika)
  3. Studienprojekte (Vorlesungen, Seminare, Praktika)
- (2) Basiseinheiten sind Lehrangebote, die der Einführung, Erweiterung und der Vertiefung von Kenntnissen und Fähigkeiten dienen. Sie können ihrem Inhalt nach studienrichtungsbezogen, projektbezogen oder studienrichtungsübergreifend sein.

Basiseinheiten können im Lehrangebotsplan mit zwei bis acht Semesterwochenstunden der als Blockseminar mit bis zu acht Stunden pro Tag angeboten werden.

Blockseminare sind Basiseinheiten, die in einem zusammenhängenden Zeitblock entsprechend ihrer Semesterwochenstundenzahl angeboten werden.

- (3) Kerneinheiten sind Lehrangebote mit vorgegebenen Problemstellungen, Zielen und Methoden.
- (4) Studienprojekte sind Lehrangebote, in denen praxisorientierte Problemstellungen, Ziele und Methoden des Studiums von allen Teilnehmern der Veranstaltung gemeinsam entwickelt und verfolgt werden. Studienprojekte können studienrichtungsbezogen, studienrichtungsübergreifend oder interdisziplinär sein.
- (5) Kerneinheiten bzw. Studienprojekte sind Lehrangebote, die über die gesamte Studiendauer in jedem Semester zusammenhängend in der Zeit von montags bis Mittwoch Mittag angeboten werden. Ihr Zeitumfang beträgt jeweils 14 SWS.

## § 12

### Prüfungen, Leistungsnachweise

- (1) Die Diplomprüfung gliedert sich in studienbegleitende Teilprüfungen und einen abschließenden Prüfungsteil.
- (2) Studienbegleitende Teilprüfungen sind acht Fachprüfungen (s. Anlage 1, Seiten 2 - 5), die in der Regel zu dem Zeitpunkt stattfinden sollen, in dem das jeweilige Fach der Studierenden abgeschlossen wird.
- (3) Fachprüfungen in Design-Fächern bestehen in der Präsentation der vorgeschriebenen Studienarbeiten mit einem Kolloquium von etwa 15 Minuten Dauer.
- (4) Fachprüfungen in Wissenschaftsfächern und Managementfächern werden in Form einer mündlichen Prüfung von etwa dreißig Minuten Dauer durchgeführt.
- (5) Fachprüfungen in Technikfächern bestehen in einer Klausurarbeit mit einer Bearbeitungszeit von vier bis sechs Zeitstunden. An die Stelle der Klausurarbeit kann eine Atelier- oder Werkstattarbeit von insgesamt vierundzwanzig Zeitstunden Dauer, gleichmäßig verteilt auf drei Tage, treten.

(6) In studienbegleitenden Leistungsnachweisen soll auf Grund anerkannter Studienleistungen festgestellt werden, daß die Studierenden während ihres Studiums an Lehrveranstaltungen erfolgreich teilgenommen haben. Der Nachweis bloßer Teilnahme an einer Lehrveranstaltung stellt keinen Leistungsnachweis dar.

(7) In Design-Fächern sind unbenotete Leistungsnachweise als Zulassungsvoraussetzung für die Fachprüfungen zu erbringen.

Ein unbenoteter Leistungsnachweis ist in der Regel erbracht, wenn die Lösung der im Verlauf der Lehrveranstaltung gestellten Aufgaben in dem geforderten Mindestumfang anerkannt worden ist. Für den Mindestumfang treffen die für die Veranstaltung zuständigen Lehrenden die erforderliche Bestimmung und geben sie zu Beginn des Semesters bekannt. Die Anerkennung kann sich auch auf die Lehrveranstaltungen mehrerer Semester beziehen.

Als Studienleistungen kommen Entwürfe oder sonstige gestalterische Lösungen von Designaufgaben (Studienarbeiten) gegebenenfalls mit schriftlicher Auswertung in Betracht, die am Ende eines Semesters von dem für die Veranstaltung zuständigen Lehrenden abgezeichnet und mit dem Studenten erörtert werden müssen. Die Abzeichnung gilt als Anerkennung im Sinne von Satz 2 des vorhergehenden Abschnitts, wenn der geforderte Mindestumfang der Studienleistungen durch Bestätigung erreicht ist. Eine Bewertung der in dem Fach geforderten Studienleistungen bleibt der jeweiligen Fachprüfung vorbehalten.

(8) In vier Fächern, die nicht Gegenstand einer Fachprüfung sind, ist durch benotete Leistungsnachweise die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen nachzuweisen. Von den Leistungsnachweisen müssen mindestens zwei in Design-Fächern erbracht werden. Anlage 1 Seite 6 enthält den Katalog von gleichwertigen Leistungsnachweisfächern, aus denen die Studierenden im Laufe des Studiums vier auswählen.

(9) Der abschließende Teil der Diplomprüfung besteht aus einer Diplomarbeit und einem Kolloquium. Das Thema der Diplomarbeit wird in der Regel zum Ende der Vorlesungszeit des siebenten Studiensemesters und so rechtzeitig ausgegeben, daß das Kolloquium vor Ablauf des folgenden Semesters abgelegt werden kann.

(10) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß die Studierenden befähigt sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus ihrem fachlichen Schwerpunkt sowohl in ihren Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach künstlerisch-gestalterischen und wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten.

(11) Diplomarbeit und Leistungsnachweise in Designfächern können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(12) Nicht bestandene Fachprüfungen und Leistungsnachweise können zweimal wiederholt werden. Die Diplomarbeit mit dem zugehörigen Kolloquium kann einmal wiederholt werden. Eine mindestens als ausreichend bewertete Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.

(13) Darüber hinaus wird empfohlen, im Rahmen des zumutbaren Gesamtstudienumfangs von 224 SWS, Wahlfächer und Zusatzfächer zu studieren.

- Wahlfächer sind Fächer, die über das notwendige Lehrangebot hinaus studiert und aus dem Lehrangebot der Fachhochschule ausgewählt werden. Sie dienen der fachlichen und außerfachlichen Abrundung und Ergänzung der Studieninhalte nach der individuellen Neigung der Studierenden.

- Zusatzfächer sind Wahlfächer, in denen sich die Studierenden einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis dieser Fachprüfung wird auf Antrag der Studierenden in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Das gleiche gilt für die Erbringung von zusätzlichen Leistungsnachweisen nach § 20 Abs. 1 bis 5 ADPO. Als Prüfung in Zusatzfächern gilt auch, wenn die Studierenden aus einem Katalog von Wahlprüfungsfächern mehr als die vorgeschriebene Anzahl auswählen und durch Fachprüfungen abschließen. In diesem Fall gelten die zuerst abgelegten Fachprüfungen als die vorgeschriebenen Prüfungen, es sei denn, daß die Studierenden vor der ersten Prüfung etwas anderes bestimmt haben.

(14) Alle weiteren die Prüfung betreffenden Fragen regelt die Diplomprüfungsordnung. Sie ist auch bei Zweifeln in allen die Prüfung betreffenden Fragen die allein maßgebende Ordnung.

### § 13

#### Besuch von Lehrveranstaltungen

(1) Die Studierenden haben das Recht, Lehrveranstaltungen auch in anderen als den von ihnen gewählten Studiengängen zu besuchen (§ 52 Abs. (1) FHG).

(2) Das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen außerhalb des gewählten Studiengangs kann durch den Fachbereich Design beschränkt werden, wenn ohne die Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der für einen Studiengang eingeschriebenen Studierenden nicht gewährleistet werden kann (§ 52 (2) FHG).

(3) Ist bei Lehrveranstaltungen wegen deren Art oder Zweck eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerber(innen) die Aufnahmefähigkeit, so regelt auf Antrag der Lehrenden der Dekan oder

vom Dekan beauftragte Lehrende den Zugang. Studierende, die im Rahmen ihres Studienganges auf den Besuch einer Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, sind vorab zu berücksichtigen. Der Fachbereichsrat stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, daß diesen Studierenden durch Beschränkung in der Zahl der Teilnehmer kein Zeitverlust oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht (§ 52 Abs. (3) FHG).

- (4) Die Höchstzahl für eine Lehrveranstaltung in Designfächern liegt bei dreißig Studierenden.

#### § 14

##### Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen erbracht worden sind, gilt die Diplomprüfungsordnung.

#### § 15

##### Studienberatung

Für die im Zusammenhang mit der Studiengestaltung auftretenden allgemeinen Fragen stehen die Hochschullehrer(innen), das Sachgebiet "Akademische-, Studentische- und Prüfungsangelegenheiten" der Verwaltung der Fachhochschule und Referenten(innen) des Allgemeinen Studentenausschusses und des Fachbereichs-Studentenausschusses (Fachschaftsrat) zur Verfügung.

#### § 16

##### Inkrafttreten

Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Bielefeld veröffentlicht. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Wintersemester 1989/90 aufgenommen haben.

Anlage 1  
Seite 1

#### Studienpläne für den

Studiengang Produkt-Design mit der  
Studienrichtung Mode-Design und der  
Studienrichtung Textil-Design

#### und den

Studiengang Visuelle Kommunikation mit der  
Studienrichtung Grafik-Design und der  
Studienrichtung Foto-/Film-Design

#### Abkürzungen

##### Studiengänge:

PD = Produkt-Design  
VK = Visuelle Kommunikation

##### Studienabschnitt:

G = Grundstudium  
H = Hauptstudium

##### Studienrichtungen:

MD = Mode-Design  
TD = Textil-Design  
GD = Grafik-Design  
FF = Foto-/Film-Design

##### Art der Prüfung:

FP = Fachprüfung  
LN = Leistungsnachweis gem. § 20 DPO  
LNP = Leistungsnachweis gem. § 19 DPO

##### Art des Faches:

DF = Design-Fach  
TF = Technik-Fach  
WSF = Wissenschafts-Fach  
MF = Management-Fach

##### Form der Prüfung:

PR+ = Präsentation mit Kolloquium  
KOL  
KL = Klausur  
AWA = Atelier-/Werkstattarbeit

MP = Mündliche Prüfung

##### Art der Lehrveranstaltung:

V = Vorlesung, Kolloquium  
Ü = Übung  
S = Seminar  
P = Praktikum

##### Studiendauer:

SWS = Semesterwochenstunden

##### Studienform:

B = Basiseinheit  
K = Kernfach  
P = Projekt

##### Grad der Wählbarkeit:

PF = Pflichtfach  
WPF = Wahlpflichtfach

Art des Studienfachs	Art der Lehrveranstaltung	Studienform	Studien- dauer (SWS)	Grad der Wählbarkeit	Art der Prüfung	Form der Prüfung	Anzahl der Prüfungen	Studien- abschnitt
1. Gestaltungslehre	DF P/V 10/4	K/P	7) 7) 14	PF	LNP+ FP	PR+ KOL	1	G
2. Zeichnerische Darstellung (1. Naturstudium) (2. Konstr. Zeichen)	DF P/V 10/4	K/P	7) 7) 14	PF	LNP+ FP	PR+ KOL	1	
3. Plastische Gestaltung	DF P/S 4/4	B	4) 4) 8	WPF	LNP+ FP	PR+ KOL	1	
4. Fotografie/Film	DF P/S 4/4	B	4) 4) 8	WPF	LNP+ FP	PR+ KOL		
5. Schrift/Typografie	DF P/S 4/4	B	4) 4) 8	WPF	LNP+ FP	PR+ KOL	1	
6. Satz/Druck/Repro-Technik	TF P/S 6/6	B	6) 6) 12	WPF	FP	KL o. AWA		
7. Foto/Film/Video-Technik	TF P/S 6/6	B	6) 6) 12	WPF	FP	KL o. AWA		
8. Grafik-Design (Konzeption und Entwurf)	DF P/S 14/4	K/P+B*	14+4=18*	PF	LNP+ FP	PR+ KOL	1	H
9. Fotografie/Film/Video	DF P/S 14/4	K/P+B*	14+4=18*	WPF	LNP+ FP	PR+ KOL	2	
10. Zeichnerische Gestaltung/Illustration	DF P/S 14/4	K/P+B*	14+4=18*	WPF	LNP+ FP	PR+ KOL		
11. Typografie/Layout	DF P/S 14/4	K/P+B*	14+4=18*	WFP	LNP+ FP	PR+ KOL		
12. Malerei	DF P/S 14/4	K/P+B*	14+4=18*	WFP	LNP+ FP	PR+ KOL		
13. Vertiefungsfach aus 8. - 11.	DF P/S 28/8	P+B	2x 14+4=36					
14. Kunstwissenschaft (Kunstgeschichte/Ästhetik)	WSF V/S 4/4	B	4) 4) 8	WPF	FP	MP	1	
154. Designtheorie	WSF V/S 4/4	B	4) 4) 8	WPF	FP	MP		

\* Ein Fach von den nicht als Vertiefungsfach gewählten Fächern aus 8. - 12. kann auch mit 4x4=16 SWS als Basisinheit studiert werden.

	Art des Studienfachs	Art der Lehrveranstaltung	Studienform	Studien- dauer (SWS)	Grad der Wählbarkeit	Art der Prüfung	Form der Prüfung	Anzahl der Prüfungen	Studien- abschnitt
1. Gestaltungslehre	DF	P/V 10/4	K/P	14	PF	LNP+ FP	PR+ KOL	1	G
2. Fotografie/Film	DF	P/V 10/4	K/P	14	PF	LNP+ FP	PR+ KOL	1	
3. Zeichnerische Darstellung	DF	P/S 4/4	B	4) 4)	WPF	LNP+ FP	PR+ KOL	1	
4. Plastische Gestaltung	DF	P/S 4/4	B	4) 4)	WPF	LNP+ FP	PR+ KOL		
5. Schrift/Typografie	DF	P/S 4/4	B	4) 4)	WPF	LNP+ FP	PR+ KOL	1	
6. Foto-Technik	TF	P/S 6/6	B	6) 6)	WPF	FP	KL o. AWA		
7. Film/Video-Technik	TF	P/S 6/6	B	6) 6)	WPF	FP	KL o. AWA		
8. Foto/Film-Design (Konzeption und Entwurf)	DF	P/S 14/4	K/P+B	14+4=18	PF	LNP+ FP	PR+ KOL	1	H
9. Sach-, Prozeßdarstellung	DF	P/S 14/4	K/P+B	14+4=18	PF	LNP+ FP	PR+ KOL	2	
10. Bildjournalistik	DF	P/S 14/4	K/P+B	14+4=18	PF	LNP+ FP	PR+ KOL		
11. Fotografie	DF	P/S 14/4	K/P+B	14+4=18	PF	LNP+ FP	PR+ KOL	2	
12. Video-Design	DF	P/S 14/4	K/P+B	14+4=18	PF	LNP+ FP	PR+ KOL		
13. Malerei	DF	P/S 14/4	K/P+B	14+4=18	PF	LNP+ FP	PR+ KOL	2	
14. Vertiefungsfach aus 8.-12.	DF	P/S 28/8	P+B	2x 14+4=36					
15. Kunstwissenschaft	WSF	V/S 4/4	B	4) 4)	WPF	FP	MP	1	
16. Designtheorie	WSF	V/S 4/4	B	4) 4)	WPF	FP	MP		

\* Ein Fach von den nicht als Vertiefungsfach gewählten Fächern 8.-13. kann auch mit 4x4=16 als Basiseinheit studiert werden.



	Art des Studienfachs	Art der Lehrveranstaltung	Studienform	Studien- dauer (SWS)	Grad der Wählbarkeit	Art der Prüfung	Form der Prüfung	Anzahl der Prüfungen	Studien- abschnitt
1. Gestaltungslehre	DF	P/V 10/4	K/P	14	PF	LNP+ FP	PR+ KOL	1	
2. Zeichnerische Darstellung	DF	P/V 10/4	K/P	14	PF	LNP+ FP	PR+ KOL	1	
3. Plastisches Gestalten	DF	P/S 4/4	B	4) 4) 8	WPF	LN+ FP	PR+ KOL	1	G
4. Fotografie/Film	DF	P/S 4/4	B	4) 4) 8	WPF	LN+ FP	PR+ KOL	1	
5. Schrift/Typografie	DF	P/S 4/4	B	4) 4) 8	WPF	LN+ FP	PR+ KOL	1	
6. Web-Technik	TF	P/S 6/6	B	6) 6) 12	WPF	FP	KL o. AWA	1	
7. Stoffdrucktechnik	TF	P/S 6/6	B	6) 6) 12	WPF	FP	KL o. AWA	1	
8. Textil-Design (Konzeption und Entwurf)	DF	P/S 14/4	K/P+B 14/4	14+4=18	PF	LN+ FP	PR+ KOL1	1	
9. Textile Farbgebung	DF	P/S 14/4	K/P+B 14/4	14+4=18	PF	LN+ FP	PR+ KOL	2	
10. Gewebegestaltung	DF	P/S 14/4	K/P+B 14/4	14+4=18	PF	LN+ FP	PR+ KOL	2	
11. Stoffdruckgestaltung	DF	P/S 14/4	K/P+B 14/4	14+4=18	PF	LN+ FP	PR+ KOL	2	H
12. Malerei	DF	P/S 14/4	K/P+B	14+4=18	PF	LNP+ FP	PR+ KOL	1	
13. Vertiefungsfach aus 8.-11.	DF	P/S 28/8	B	2x 14+4=36					
14. Kunstwissenschaft (Kunstgeschichte/Ästhetik)	WSF	V/S 4/4	B	4) 4) 8	WPF	FP	MP	1	
15. Designtheorie	WSF	V/S 4/4	B	4) 4) 8	WPF	FP	MP	1	

\* Ein Fach von den nicht als Vertiefungsfach gewählten Fächern 8.-12. kann auch mit 4x4=16 SWS als Basiseinheit studiert werden.

Art des Studienfachs	Art der Lehrveranstaltung	Studienform	Studien- dauer (SWS)	Grad der Wählbarkeit	Art der Prüfung	Form der Prüfung	Anzahl der Prüfungen	Studien- abschnitt
1. Gestaltungslehre	DF P/V 10/4	K/P	14	PF	LNP+ FP	PR+ KOL	1	
2. Zeichnerische Darstellung	DF P/V 10/4	K/P	14	PF	LNP+ FP	PR+ KOL	1	
3. Plastisches Gestalten	DF P/S 4/4	B	4) 4)	WPF	LNP+ FP	PR+ KOL		
4. Fotografie/Film	DF P/S 4/4	B	4) 4)	WPF	LNP+ FP	PR+ KOL	1	G
5. Schrift/Typografie	DF P/S 4/4	B	4) 4)	WPF	LNP+ FP	PR+ KOL		
6. Schnitt-Technik	TF P/S 6/6	B	6) 6)	WPF	FP	KL o. AWA	1	
7. Bekleidungsfertigung	TF P/S 6/6	B	6) 6)	WPF	FP	KL o. AWA		
8. Mode-Design (Konzeption und Entwurf)	DF P/S 14/4	K/P+B 14/4	14+4=18	PF	LNP+ FP	PR+ KOL	1	
9. Mode-Grafik	DF P/S 14/4	K/P+B 14/4	14+4=18	PF	LNP+ FP	PR+ KOL		
10. Modellgestaltung	DF P/S 14/4	K/P+B 14/4	14+4=18	PF	LNP+ FP	PR+ KOL		
11. Kollektionsgestaltung	DF P/S 14/4	K/P+B 14/4	14+4=18	PF	LNP+ FP	PR+ KOL	2	H
12. Malerei	DF P/S 14/4	K/P+B 14/4	14+4=18	PF	LNP+ FP	PR+ KOL		
13. Vertiefungsfach aus 8.-11.	DF P/S 28/8	P+B	2x 14+4=36					
14. Kunstwissenschaft (Kunstgeschichte und Ästhetik)	WSF V/S 4/4	B	8	WPF	FP	MP		
15. Designtheorie	WSF V/S 4/4	B	8	WPF	FP	MP	1	

\* Ein Fach von den nicht als Vertiefungsfach gewählten Fächern 8.-12. kann auch mit 4x4=36 SWS als Basiseinheit studiert werden.

	<i>Art der Lehr- veranstaltung</i>	<i>Art des Studienfachs</i>
1. Experimentelle Schnitt-Techniken	P/S	TF
2. Experimentelle Modellfertigungs-Techniken	P/S	TF
3. Experimentelle Textiltechniken	P/S	TF
4. Experimentelle Drucktechniken	P/S	TF
5. Experimentelle Foto/Film/Video-Techniken	P/S	TF
6. Computergrafische Techniken	P/S	TF
7. Imaging/Fotohistorische Verfahren	P/S	DF
8. Modellbau	P/S	DF
9. Ausstellungs- und Messe-Design	P/S	DF
10. Freies Zeichnen	P/S	DF
11. Figürliches Zeichnen für Mode-Design	P/S	DF
12. Aktzeichnen	P/S	DF
13. Grundlagen künstlerischer Gestaltung	P/S	DF
14. Konzeptionelles und methodisches Gestalten	P/S	DF
15. Textgestaltung	P/S	DF
16. Galerie	P/S	DF
17. Kulturgeschichte	V/S	WSF
18. Kunstsoziologie/Kunstpsychologie	V/S	WSF
<u>nicht als Fachprüfung gewählte Fächer:</u>		
19. Zeichnerische Darstellung	P/S	DF
20. Plastisches Gestalten	P/S	DF
21. Fotografie/Film	P/S	DF
22. Schrift/Typografie	P/S	DF
23. Schnitt-Technik	P/S	TF
24. Bekleidungsfertigung	P/S	TF
25. Webtechnik	P/S	TF
26. Stoffdruck-Technik	P/S	TF
27. Satz/Druck/Repro-Technik	P/S	TF
28. Foto/Film/Video-Technik	P/S	TF
29. Fototechnik	P/S	TF
30. Film/Video-Technik	P/S	TF
31. Modegrafik	P/S	DF
32. Modellgestaltung	P/S	DF
33. Kollektionsgestaltung	P/S	DF
34. Textile Farbgebung	P/S	DF
35. Gewebegestaltung	P/S	DF
36. Stoffdruckgestaltung	P/S	DF
37. Fotografie/Film/Video	P/S	DF
38. Zeichnerische Gestaltung / Illustration	P/S	DF
39. Typografie/Layout	P/S	DF
40. Sach-, Prozeßdarstellung	P/S	DF
41. Bildjournalistik	P/S	DF
42. Fotografie	P/S	DF
43. Video-Design	P/S	DF
44. Kunstwissenschaft	V/S	WSF
45. Designtheorie	V/S	WSF
46. Malerei	P/S	DF
47. Medientheorie	V/S	WSF
48. Medienmanagement	V/S	MF
49. Modemanagement	V/S	MF
50. Computerunterstützte Modegrafik	P/S	DF

Ein als Fachprüfung gewähltes Fach kann nicht Leistungsnachweisfach werden.

Die Leistungsnachweise werden als Basiseinheit in einem Umfang von 4 + 4 = 8 Semesterwochenstunden angeboten.

Die Leistungsnachweise bestehen in den Designfächern aus einer Präsentation der Studienarbeiten mit einem Kolloquium, in den Technikfächern aus einer Klausur oder einer Atelier-/Werkstattarbeit und in den Wissenschaftsfächern und Managementfächern aus einer mündlichen Prüfung entsprechend § 13 DPO.

Studienverlaufsplan

für die Studienrichtungen:  
 Grafik-Design  
 Foto-/Film-Design  
 Mode-Design  
 Textil-Design

	Semester	Kernfächer/Projekte SWS 14	Basiseinheiten							SWS		
			2	2	2	2	2	2	2			
Grundstudium	1.	Fach aus 1. LNP+FP	Fach aus 3.-5. LNP+FP	Fach aus 6.-7. LNP+FP	1. LN-Fach					28		
	2.	Fach aus 2. LNP+FP								LNP+FP	LN	28
Hauptstudium	3.	1. Fach aus 8.-11. bzw. 12. LNP+FP	LNP+FP	Alternativfach lt. Anmerkung Anl. 1 Seiten 2-5	2. LN-Fach	3. LN-Fach				26		
	4.	2. Fach aus 8.-11. bzw. 12. LNP+FP								LN	LN	26
	5.	3. Fach aus 8.-11. bzw. 12.			Vertiefungsfach aus 8.-11. bzw. 12.	Fach aus 14.-15. LNP+FP	4. LN-Fach					26
	6.											LN
	7.										18	
	8.				Diplom-Arbeit							

Gesamt SWS

178